

# WSG Franzberg Sondershausen e. V.

Vereinsregisternummer beim Amtsgericht Sondershausen: 420205

Neufassung der Vereinssatzung vom Februar 2017

## § 1 – Name und Sitz

(1) Der am 30. Juni 1990 gegründete Verein trägt den Namen

„WSG Franzberg Sondershausen“

(nachfolgend „Verein“ genannt).

Der Verein hat seinen Sitz in Sondershausen. Er tritt die Rechtsnachfolge der 1984 gegründeten Sektion „WSG J. R. Becher“ an.  
(WSG steht für Wohnsportgemeinschaft)

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist beim Amtsgericht Sondershausen unter der Vereinsregisternummer 420205 eingetragen.

## § 2 – Ziele und Grundsätze

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Förderung und Ausübung des Freizeitsports
- b) Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen
- c) der Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(4) Die Organe des Vereins (siehe § 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Begünstigung von Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, welche nicht dem Zweck des Vereins dienen, ist untersagt.

(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 – Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Verein ist eine juristische Person.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.

Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.

Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Sektionen aus.

- (3) Der Verein regelt die Arbeit im Verein durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür sind:
  - a) die Satzung
  - b) die Geschäftsordnung
  - c) die Finanzordnung
  - d) die Rechtsordnung der Sportverbände
  - e) die Wettkampfordnung der Sportverbände.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  1. Den erwachsenen Mitgliedern, darunter
    - a) die ordentlichen Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
    - b) die passiven Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
    - c) die fördernden Mitglieder, welche den Verein monetär oder in anderer Art und Weise unterstützen.
  2. Den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Im Falle einer Ablehnung der Mitgliedschaft, welche keiner Begründung bedarf, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet letztinstanzlich.
- (4) Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod.
- (6) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden und bedarf der Schriftform. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

- (7) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden auf Grund:
- a) einer erheblichen Verletzung satzungsgemäßer Bestimmungen und Verpflichtungen
  - b) von Zahlungsrückständen des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung
  - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) von unehrenhaften Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Versammlung des Vorstands über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5 – Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
- a) Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen
  - b) Im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen / Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
- a) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren
  - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
  - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- (3) Gegen die Mitglieder, welche gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
- a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme an sportlichen Betätigungen innerhalb des Vereins, sowie der Ausschluss von Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu vier Wochen.

## § 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfers bzw. der Revisionskommission
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 (3)
  - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 (7)
  - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
  - l) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind ferner zu berufen, wenn
  - a) das Interesse des Vereins es erfordert
  - b) 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder des Vereins schriftlich, unter Angabe der Gründe, es verlangt.
- (4) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Protokolle sind vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.
- (5) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung, welche die Schriftform verlangt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
- (7) Anträge können gestellt werden von
  - a) jedem Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat
  - b) dem Vorstand.

- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein.
- (9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstandsvorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## **§ 8 – Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 9 – Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern:
  - a) dem / der Vorsitzenden
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem / der Kassenverantwortlichen
  - d) dem / der Chronisten (Chronistin)
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in Abwesenheit die seines Stellvertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Anordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtliche wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter beauftragen.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt.
- (5) Die Blockwahl ist generell zulässig.

## **§ 10 – Kassenprüfer bzw. Revisoren**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, welche nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sind, zur Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in der Regel im Rahmen der Mitgliedervollversammlung in dem Jahr vor der nächsten Vorstandswahl.

## **§ 11 – Beiträge und Umlagen**

- (1) Es wird ein jährlich zu entrichtender Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliedervollversammlung bestimmt. Sollte der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres der Fälligkeit nicht entrichtet worden sein, erlischt somit automatisch die Mitgliedschaft.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

## **§ 12 – Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein gesamtes Vermögen, soweit dies den eventuellen Verbindlichkeiten des Vereins übersteigt, an den für den Verein zuständigen Kreissportbund, welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 – Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden überarbeiteten Form am ... .. von der Mitgliedervollversammlung des Vereins beschlossen worden.

Stefan Siering  
(Vorstandsvorsitzender)

Thomas Becker  
(stellvertretender Vorstandsvorsitzender)